

Aus der Gemeinderatsitzung am 10.07.2024

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

In der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 10.06.2024 beschloss der Gemeinderat, zwei zusätzliche Erzieherinnen einzustellen. Bürgermeister Gantert gab bekannt, dass beide Bewerberinnen die ihnen angebotene Stelle nicht angenommen haben. Von Seiten der Verwaltung erfolgte eine erneute Stellenausschreibung.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen; Antrag für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Grundstücke Flst.-Nr. 823, 838, 845, 846 und 847

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 24.07.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) auf der Gemarkung Eggingen grundsätzlich zuzulassen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von FF-PV-Anlagen in einem sogenannten „Kriterienkatalog“ beschlossen.

Die Fa. ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt am Main hat erstmals mit Datum vom 13.10.2023 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens (B-Plan-Verfahrens) für die Errichtung von FF-PV-Anlagen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 768 im Gewann „Sommerhalde“ sowie auf Flst.-Nr. 835 im Gewann „Pfaffental“ gestellt. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.11.2023 den beiden Anträgen zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans mit örtlichen Bauvorschriften grundsätzlich zugestimmt und in gleicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die beiden B-Planverfahren „Eggingen-Süd“ (Flst.-Nr. 768) sowie „Eggingen-Nord“ (Flst.-Nr. 835) gefasst.

Mit Schreiben vom 02.05.2024 stellt die Fa. ENVIRIA DevCo 4 GmbH & Co.KG aus Frankfurt a.M. einen weiteren Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung von FF-PV-Anlagen für die Grundstücke Flst.-Nr. 823, 838, 845, 846 und 847.

Von der Projektmanagerin Frau Lydia Kirmse wurde das geplante Projekt anhand einer Präsentation sehr ausführlich erläutert.

Projektbeschreibung:

- Gesamtfläche: 9,37 ha
- Anlagenleistung: 7.956,63 kWp
- Festvertragszeit: 25 Jahre; Verlängerungsoption 2 x 5 Jahre
- Geplante Stromeinspeisung: Umspannwerk Wutöschingen

Vorteile für Kommune/Bürger:

- EEG-Vergütung für die Gemeinde in Höhe von ca. 46.000,-- €/Jahr
- Gewerbesteuerereinnahmen
- Möglichkeit zum Bezug von vergünstigtem Strom für die Bürger
- Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung an der Anlage

Alle 3 geplanten Projekte (FF-PV-Anlage „Eggingen Süd“, „Eggingen Nord“ und „Erweiterung Nord“ entsprechen mit einer Gesamtfläche von 24,54 ha ca. 1,75 % der Gemarkungsfläche der Gemeinde Eggingen.

Von Seiten der Gemeinderäte wurde angefragt, ob die Möglichkeit bestehe, gemeinnützige Vereine, die hohe Stromkosten zu schultern haben (z. B. Badeseeverein, Sportverein, Tennisclub) ebenfalls an dem Angebot zum Bezug von vergünstigtem Strom teilhaben zu lassen. Frau Kirmse sagte, das Angebot richtige sich grundsätzlich nur an die Bürgerschaft, zeigte sich aber sehr offen gegenüber dieser Anfrage und versprach, dies zu prüfen. Für die Gemeinde selbst

gilt dieses Angebot jedoch nicht. Allerdings machte Herr Grein das Angebot, gemeindeeigene Dächer auf Geeignetheit für PV-Anlagen zu prüfen und diese dann kostenvergünstigt mit Modulen zu belegen.

Nach kurzer Diskussion wurde mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgendes beschlossen:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften im Bereich der FF-PV-Anlagen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 823, 838, 845, 846 und 847 auf Gemarkung Eggingen grundsätzlich zu.

Bebauungsplanverfahren „Altdorf Untereggingen“; Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.05.2023 beschlossen, im Bereich Untereggingen den Bebauungsplan „Altdorf Untereggingen“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für den vorliegenden Geltungsbereich beschlossen.

Ursächlich für die Aufstellung ist ein stetiger Strukturwandel. In den vergangenen Jahrzehnten nahm – bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft – der Anteil der Wohnbevölkerung in den Dörfern erheblich zu. Gleichzeitig verstärkte sich in der Landwirtschaft der Zwang zur Rationalisierung und Betriebserweiterung bis hin zur Aussiedlung. Des Weiteren wurden viele Vollerwerbsbetriebe zu Nebenerwerbsstellen. Auch andere Nutzungen, die bislang einen wichtigen Teil der Versorgung der Bevölkerung dienten, kommen durch eine Zentralisierung und eine erhöhte individuelle Mobilität in bestimmten Ortsteilen unter Druck. Hier sind etwa kleinere Ladengeschäfte oder Gaststätten zu nennen.

Infolgedessen kam es in der näheren Vergangenheit zu Leerständen oder Umnutzungen. Städtebauliche Missstände waren zu befürchten, insbesondere nachdem ein Bauantrag gestellt wurde, der die Umnutzung einer Gaststätte in eine Vergnügungsstätte beantragte. Die Nähe zur Schweiz führt ebenfalls zu einer erhöhten Nachfrage nach Vergnügungsstätten – insbesondere Spielhallen – in benachbarten Städten und Gemeinden auf deutscher Seite. Diese Nachfrage ist in der restriktiveren Haltung des Landes hinsichtlich Spielhallen begründet.

Im Plangebiet können jedoch Vergnügungsstätten aufgrund ihrer spezifischen Wirkungen und Störpotenziale und vor dem Hintergrund der Struktur des Ortskerns Untereggingens nicht verträglich angesiedelt werden. Daher wird ein nicht qualifizierter Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB) aufgestellt, der lediglich den Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 9 (2b) BauGB regelt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Mit dem einfachen Bebauungsplan „Altdorf Untereggingen“ soll die städtebauliche Ordnung im ursprünglichen Ortskern von Untereggingen, dem „Altdorf“, gesichert und die Ansiedlung von Vergnügungsstätten planungsrechtlich gesteuert werden. Konkret sollen damit die folgenden Ziele verfolgt werden:

- Schutz von Wohnnutzungen und bestehenden und zukünftigen schutzbedürftigen Anlagen (Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten) in Untereggingen und
- Verhinderung einer Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Ortskerns durch Vergnügungsstätten (Vermeidung von Trading-Down-Tendenzen, Erhalt der Angebotsvielfalt)
- Schutz des Ortsbilds
- Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben
- Schutz des Bodenpreisgefüges

Lage des Plangebiets:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Ortskern Untereggingens, in denen die Gefahr einer Fehlentwicklung durch Umnutzungen besteht. Dies betrifft im Wesentlichen den alten Ortskern Untereggingens nordwestlich der B314 und der Bahntrasse. Betroffen sind Teile der „Waldshuter Straße“, des „Wutachwegs“, der „Hallauer Straße“, der „Schulstraße“, der „Stühlinger Straße“, des „Breitewegs“, der „Bahnhofstraße (L158)“, des „Winterwegs“ und der Straße „Im Schönbrunnen“. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 18,22 ha auf.

Nach der Vorstellung und Erläuterung des Verfahrens durch Herrn Ralf Haug vom Büro fsp-stadtplanung aus Freiburg wurde vom Gemeinderat einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans „Aldorf Untereggingen“ wird gebilligt, weiter wird beschlossen, die Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Offenlage) durchzuführen.

Bauantrag; Einbau von Dachgauben auf Flst.-Nr. 874 im „Birkenweg 1“

Bürgermeister Gantert informierte die Gemeinderäte darüber, dass dieser TOP aufgrund nicht vollständiger bzw. fehlender Angaben in den Bauunterlagen von der Tagesordnung abgesetzt werden muss. Sobald die Unterlagen vollständig sind, wird der Bauantrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bauantrag; Umbau und Ausbau im Obergeschoß zu einem Nagelstudio und Erweiterung der Betriebsleiterwohnung auf Flst.-Nr. 1241, „Am Kanal 6“

Bei der Verwaltung wurde der Bauantrag für den Umbau und Ausbau im Obergeschoß zu einem Nagelstudio und Erweiterung der Betriebsleiterwohnung auf Flst.-Nr. 1241, „Am Kanal 6“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (BGV) nach § 49 LBO eingereicht.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Vorhaslen II“, rechtskräftig seit dem 09.08.2002.

Von Bürgermeister Gantert wurden die Planunterlagen erläutert; der Gemeinderat nahm den Bauantrag zur Kenntnis.

Entscheidung über die Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden

Die Gemeinde darf Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat. Letztmalig hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.02.2024 über die Annahme von Spenden entschieden. Seither sind bei der Gemeinde folgende Geldspenden eingegangen.

Spender	Art der Spende/Wert	Spendenzweck/Empfänger
Richard Lorenz	Geldspende 200,00 € (50 €/Monat)	Aktivitäten und Spiele Kindergarten Eggingen
Anonymer Spender	Geldspende 1.000,00 €	Bargeldspende für den Kindergarten Eggingen ohne nähere Angaben
Hansjürgen Allgaier	Geldspende 500,00 €	Kameradschaftskasse Feuerwehr

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Annahme der aufgeführten Spenden gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung zu. Ein herzliches Dankeschön geht an die Spender.

Verschiedenes
Bekanntgaben
Anträge/Anfragen

Bekanntgaben:

Die nächste Gemeinderatsitzung findet nach der Sommerpause voraussichtlich am Mittwoch, 11.09.2024 um 19.00 Uhr statt. Diese Sitzung wird vordergründig im Zeichen der Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte sowie in der Konstituierung des neuen Gremiums stehen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Im Anschluss wurde die Gemeinderatsitzung in einem nichtöffentlichen Teil weitergeführt.